

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Estorf, Landkreis Nienburg
("Estorfer See")**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 18.4.1963 (GVBl. S. 265) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1: 25.000 beim Landkreis Nienburg und in einer Flurkarte 1: 4000 mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 22 aufgeführte Landschaftsteil "Estorfer See" in einer Gesamtgröße von rund 7,25 ha im Bereich der Gemeinde Estorf wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- 2) Die Landschaftsschutzkarte 1 : 25.000 und die Flurkarte 1 : 4.000 gelten als Teil dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Nienburg als untere Naturschutzbehörde in Nienburg niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

§ 2

In dem in §1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere,

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Betriebe dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaus hinaus zu erweitern.

- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) den Wasserstand des Sees wesentlich zu verändern oder den See in anderer Weise entscheidend zu beeinträchtigen,
- h) die Pflanzen- und Tierwelt des Sees und seiner Ufer zu schädigen,
- i) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen,
- k) das Baden von Nichtanliegern außerhalb des ausgewiesenen Badeplatzes.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 - a) das Errichten von Bauten aller Art - auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist -,
 - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen außerhalb des zur Dorflage (Flur 11) gehörigen Gebietes und soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung oder um lebende Hecken handelt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

- (1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des Ortsstraßengesetzes oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt,

§ 7

Zugelassen bleiben die Land- und Hofbewirtschaftung sowie die Nutzung des Gewässers für den Eigenbedarf der Anlieger in der bisher üblichen Weise, die Jagd und die Fischerei sowie pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Nienburg, den 26. August 1963

Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Harms